Kinderschutz- und Verhaltensreglement

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Schaffung einer sicheren, respektvollen und vertrauensvollen Lern- und Arbeitsumgebung.

Es gilt für:

- alle Kinder und Jugendlichen, die an Angeboten und Bildungsprogrammen des Vereins teilnehmen;
- Eltern und gesetzliche Vertretungen im Rahmen der Vereinstätigkeit;
- Lehrpersonen, Mitarbeitende und Freiwillige;
- Vorstandsmitglieder;
- weitere Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Der Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit sowie der persönlichen Würde hat für den Verein hohe Priorität.

2. Grundsätze

Im Verein gelten folgende Grundsätze:

- Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf einen respektvollen, fairen und wohlwollenden Umgang.
- Gewalt, Drohungen, Einschüchterung, Demütigung und Diskriminierung sind unzulässig.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu äussern und in sie betreffenden Angelegenheiten angemessen gehört zu werden.
- Die persönlichen Grenzen jedes Menschen sind zu achten.
- Macht-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht ausgenutzt werden.
- Lehrpersonen und andere Erwachsene tragen bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine besondere Verantwortung.
- Konflikte werden nach Möglichkeit ruhig, sachlich und verhältnismässig gelöst.
- Bei Verdacht auf eine ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen werden geeignete Massnahmen ergriffen.

3. Schutz vor Gewalt und Übergriffen

Unzulässig sind insbesondere:

- körperliche Gewalt;
- sexuelle Handlungen oder sexuelle Annäherungsversuche gegenüber Kindern und Jugendlichen;
- sexualisierte Kommunikation oder sexualisierte Inhalte;
- Drohungen und Einschüchterung;
- Beleidigungen, Demütigungen und absichtlich herabwürdigender Umgang;
- psychische Gewalt und systematische absichtliche Ausgrenzung einer Person aus der Gruppe;
- Mobbing und Cybermobbing im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit;
- unangemessene Strafen;
- Ausnutzung der abhängigen Stellung eines Kindes oder Jugendlichen zu eigenen Zwecken;
- absichtliches Erzeugen von Angst- oder Unsicherheitsgefühlen bei einem Kind oder Jugendlichen.

Solche Verhaltensweisen sind auch unter den Kindern und Jugendlichen selbst unzulässig.

4. Körperkontakt

Körperkontakt muss dem Alter des Kindes oder Jugendlichen, der Situation und seinen persönlichen Grenzen entsprechen.

Unzulässig sind insbesondere:

- unerwünschte Umarmungen oder Berührungen;
- Berührungen intimer Körperstellen;
- körperliche Nähe gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen;
- körperliche Handlungen, die für die jeweilige pädagogische Situation nicht erforderlich sind.

Ist Körperkontakt aus pädagogischen oder praktischen Gründen erforderlich, beispielsweise bei der Unterstützung während einer bestimmten Tätigkeit, sind die Würde und die persönlichen Grenzen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu achten.

Das Kind oder der Jugendliche hat das Recht, Körperkontakt abzulehnen.

5. Kommunikation und Sprache

Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen hat altersgerecht, respektvoll und professionell zu erfolgen.

Unzulässig sind insbesondere:

- sexuelle oder sexualisierte Äusserungen;
- unangebrachte Kommentare zu Körper oder Aussehen;
- beleidigende oder herabwürdigende Äusserungen;
- rassistische oder sonstige diskriminierende Äusserungen;
- Drohungen;
- absichtliche Einschüchterung;
- persönliche oder intime Fragen ohne nachvollziehbaren pädagogischen Grund.

Kritik hat sich auf ein konkretes Verhalten oder eine Situation zu beziehen und darf die Persönlichkeit des Kindes oder Jugendlichen nicht herabwürdigen.

6. Individuelle Kontakte und persönliche Beziehungen

Lehrpersonen, Mitarbeitende und Freiwillige haben mit Kindern und Jugendlichen angemessene professionelle Beziehungen zu pflegen.

Persönliche Beziehungen oder bestehende Abhängigkeiten dürfen nicht zu eigenen Zwecken ausgenutzt werden.

Besondere Vorsicht ist geboten bei:

- privaten Treffen ausserhalb der Vereinstätigkeit;
- gemeinsamen Übernachtungen;
- privaten Geld- oder Sachgeschenken;
- persönlichen Dienstleistungen und Gefälligkeiten;
- intensivem persönlichen Austausch;
- persönlichen Kontakten über soziale Medien.

Private Kontakte ausserhalb der Vereinstätigkeit sind nur bei nachvollziehbarem Grund und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Situation mit der professionellen Rolle der betreffenden erwachsenen Person vereinbar ist.

Geheime Beziehungen oder Absprachen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen sind unzulässig.

7. Digitale Kommunikation und soziale Medien

Die digitale Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen ist auf das notwendige und angemessene Mass zu beschränken.

Nach Möglichkeit sind dafür die vom Verein vorgesehenen offiziellen Kommunikationskanäle zu nutzen.

Unzulässig sind insbesondere:

- sexualisierte Nachrichten oder Materialien;
- das Versenden oder Anfordern unangemessener Bilder;
- Aufforderungen an ein Kind oder einen Jugendlichen, die Kommunikation geheim zu halten;
- unangemessene persönliche Gespräche;
- die Weitergabe personenbezogener Daten anderer Kinder oder Jugendlicher ohne entsprechende Grundlage;
- das Speichern oder Weitergeben unangemessener Materialien.

Fotos und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Datenschutzreglement des Vereins und den entsprechenden Einwilligungen verwendet werden.

8. Aufsicht und Sicherheit

Während der Angebote des Vereins tragen die zuständigen Erwachsenen die Verantwortung für ein angemessenes Mass an Aufsicht.

Art und Intensität der Aufsicht richten sich insbesondere nach:

- dem Alter der Kinder und Jugendlichen;
- der Art der Veranstaltung;
- den räumlichen oder örtlichen Gegebenheiten;
- möglichen besonderen Risiken.

Kinder und Jugendliche sollen nicht unnötig ohne Aufsicht gelassen werden.

Bei Veranstaltungen ausserhalb der üblichen Räumlichkeiten des Vereins werden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen.

Übergabe der Kinder und Jugendlichen

Die Übergabe von Kindern und Jugendlichen an ihre Eltern oder die gesetzliche Vertretung erfolgt nach den zuvor vereinbarten Regelungen. Bei minderjährigen Kindern ist zu beachten, ob sie gemäss den Angaben der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung selbstständig nach Hause gehen dürfen.

Verspätung der Eltern oder der abholberechtigten Person:

Wenn Eltern oder abholberechtigte Personen nicht rechtzeitig erscheinen, bleibt das Kind unter angemessener Aufsicht des Vereins. Die verantwortliche Person versucht, die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung telefonisch zu erreichen. Ist dies nicht möglich, wird eine weitere vereinbarte Kontaktperson kontaktiert. Das Kind darf nicht ohne geeignete Absprache einer unberechtigten Person übergeben oder allein zurückgelassen werden.

Verspätung eines Kindes:

Erscheint ein angemeldetes Kind nicht rechtzeitig zum vereinbarten Unterricht oder wird sein Ausbleiben unerwartet festgestellt, versucht der Verein, die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung zu kontaktieren, sofern dies nach Situation und vereinbarten Abläufen angemessen ist. Bei Aktivitäten ausserhalb der üblichen Vereinsräume werden die Anwesenheit der Kinder und die vereinbarten Treffpunkte besonders beachtet.

Vermisstes Kind:

Wird ein Kind während eines Vereinsangebots vermisst oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, informiert die verantwortliche Person unverzüglich das zuständige Vorstandsmitglied und unternimmt angemessene Schritte, um den Aufenthaltsort des Kindes festzustellen. Die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung sind umgehend zu kontaktieren. Besteht der Verdacht auf eine unmittelbare Gefahr oder kann das Kind nicht rasch gefunden werden, sind die zuständigen Notfall- oder Polizeistellen unverzüglich zu kontaktieren. Die Aufsicht über die übrigen Kinder muss gleichzeitig sichergestellt bleiben.

Besondere Vereinbarungen zur selbstständigen An- und Abreise sowie zur Abholung durch andere Personen werden im Voraus mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung festgehalten.

9. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten des Vereins sollen nach Möglichkeit eine sichere und respektvolle Umgebung gewährleisten.

Situationen, in denen eine erwachsene Person über längere Zeit vollständig isoliert mit einem einzelnen Kind oder Jugendlichen zusammen ist, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Einzelgespräche sollen, soweit mit der Situation vereinbar, in geeigneten und unter Sicherheitsaspekten nachvollziehbaren Räumen geführt werden.

10. Verhalten der Kinder und Jugendlichen

Auch Kinder und Jugendliche tragen Verantwortung für eine sichere Umgebung.

Von ihnen wird insbesondere erwartet:

- respektvoller Umgang mit anderen;
- Verzicht auf Gewalt und Drohungen;
- Verzicht auf Beleidigungen und absichtliche Demütigungen;
- Verzicht auf Diskriminierung;
- Achtung persönlicher Grenzen;

- sorgfältiger Umgang mit Räumlichkeiten und Materialien;
- Befolgen angemessener Anweisungen der zuständigen Erwachsenen.

11. Konflikte und Regelverstösse

Bei Konflikten soll nach Möglichkeit zunächst eine ruhige Lösung angestrebt werden.

Bei Regelverstössen werden situationsgerechte und verhältnismässige Massnahmen ergriffen.

Je nach Situation kommen insbesondere folgende Schritte in Betracht:

- Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen;
- klare Aufforderung, das problematische Verhalten zu unterlassen;
- Gespräch mit den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen;
- vorübergehende Einschränkung der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten;
- Ausschluss von einer einzelnen Veranstaltung;
- bei schweren oder wiederholten Verstössen – Beendigung der Teilnahme an den Bildungsangeboten des Vereins.

Körperliche Strafen, Demütigungen oder andere entwürdigende Massnahmen sind ausgeschlossen.

Bei schwerwiegenden Vorfällen oder bei konkreten Anhaltspunkten für eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen kann eine Lehrperson, ein Mitarbeitender oder eine freiwillige Person mit sofortiger Wirkung vorläufig von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen werden. Die Massnahme dient dem Schutz der betroffenen Personen und stellt keine Vorverurteilung dar. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren und prüft das weitere Vorgehen.

12. Meldung von Beobachtungen und Verdachtsfällen

Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende und Freiwillige können sich an den Verein wenden, wenn sie:

- eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen beobachten;
- unangemessenes Verhalten feststellen;
- selbst davon betroffen sind;
- von einem Kind oder Jugendlichen Informationen über einen Vorfall erhalten haben.

Die Meldung soll nach Möglichkeit an die verantwortliche Person oder deren Stellvertretung erfolgen. Bei Handlungen, die gegen geltendes Recht verstossen, ist die zuständige Fachstelle oder Behörde zu kontaktieren.

Jeder Meldung wird ernsthaft und vertraulich begegnet.

Die Dokumentation erfolgt durch die verantwortliche Person und deren Stellvertretung; die Aufbewahrung richtet sich nach dem Datenschutzreglement.

Bewusst falsche Anschuldigungen gegenüber anderen Personen sind unzulässig. Gleichzeitig dürfen Kinder und Jugendliche nicht gezwungen werden, das Geschehene zu beweisen oder ihre Hilfesuche zu rechtfertigen.

Kontakt der verantwortlichen Person: Bernard Kaufmann

Tel: +41 76 544 57 87

Email: nebenlicht.ch@gmail.com

Kontakt der stellvertretenden Person: Oleksandra Kotyk

Tel: +41 76 531 46 53

Email: oleksandranebenlicht@gmail.com

13. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei konkretem Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen prüft der Verein die Situation sorgfältig und ergreift geeignete Schutzmassnahmen.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Sicherheit und Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen;
- Dringlichkeit der Situation;
- vorliegende Informationen;
- Aussagen des Kindes oder Jugendlichen selbst;
- Notwendigkeit der Beiziehung zusätzlicher fachlicher Unterstützung.

Bei Bedarf kann der Verein die zuständigen Fachstellen oder Behörden kontaktieren.

Bei unmittelbarer Gefahr für ein Kind oder einen Jugendlichen sind unverzüglich die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen und, soweit nötig, die zuständigen Notfalldienste oder Behörden beizuziehen.

14. Dokumentation von Vorfällen

Schwere Vorfälle und wesentliche Meldungen sind, soweit erforderlich, in objektiver Weise zu dokumentieren.

Die Dokumentation kann insbesondere umfassen:

- Datum und Ort;
- beteiligte Personen;
- objektive Beschreibung der Beobachtung oder Meldung;
- ergriffene Massnahmen;
- gegebenenfalls beigezogene Fachstellen oder Behörden.

Nicht erforderliche persönliche Informationen sollen nicht festgehalten werden.

Die Dokumentation wird vertraulich und gemäss den Datenschutzbestimmungen des Vereins aufbewahrt.

15. Verantwortung von Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Freiwilligen

Personen, die im Rahmen des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich:

- die persönlichen Grenzen von Kindern und Jugendlichen zu achten;
- dieses Reglement einzuhalten;
- verdächtige oder problematische Situationen ernst zu nehmen;
- bei Zweifeln rechtzeitig die verantwortliche Person zu informieren;
- vertrauliche Informationen nicht unnötig weiterzugeben;
- die Grenzen ihrer professionellen Rolle und Verantwortung einzuhalten.

Der Verein kann für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsprechende Bestätigungen, Strafregisterauszüge oder Empfehlungen verlangen, soweit dies zweckmässig und gesetzlich zulässig ist.

16. Geschenke, Geld und persönliche Vorteile

Geschenke, Geld oder andere persönliche Vorteile zwischen erwachsenen Mitarbeitenden des Vereins und Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich zu vermeiden. Kleine, allgemein übliche und pädagogisch begründete Aufmerksamkeiten können in Einzelfällen zulässig sein.

Unzulässig sind insbesondere:

- Geldgeschenke mit dem Ziel, besondere Beziehungen aufzubauen;
- persönliche finanzielle Abhängigkeit;
- Gewährung von Vorteilen gegen Gegenleistung;
- Geschenke oder Vorteile, die eine Geheimhaltungspflicht begründen sollen.

17. Alkohol, Drogen und andere beeinträchtigende Substanzen

Personen, die im Rahmen des Vereins mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, dürfen während ihrer Tätigkeit nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen stehen, die ihren Zustand und ihre Fähigkeit zur Aufgabenerfüllung beeinträchtigen.

Der Konsum solcher Substanzen während der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder während entsprechender Vereinsveranstaltungen ist unzulässig.

18. Foto- und Videoaufnahmen

Fotos und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen unterliegen dem Datenschutzreglement des Vereins und den entsprechenden Einwilligungen.

Insbesondere gilt:

- die Einwilligung zur Aufnahme bedeutet nicht automatisch die Einwilligung zur Veröffentlichung;
- eine Veröffentlichung ist nur im Rahmen der erteilten Einwilligung oder aufgrund einer anderen gültigen Rechtsgrundlage zulässig;

• vertrauliche oder sensible Informationen über Kinder und Jugendliche werden nicht zusammen mit Bildern veröffentlicht;
• Fotos und Videoaufnahmen dürfen von Mitarbeitenden oder Freiwilligen nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.

19. Schutz der persönlichen Grenzen von Mitarbeitenden

Der Kinderschutz setzt auch die Achtung der persönlichen und professionellen Grenzen der erwachsenen Mitarbeitenden voraus.

Kinder, Jugendliche, Eltern und gesetzliche Vertretungen dürfen Mitarbeitende nicht bedrohen, beleidigen, belästigen oder unter Druck setzen.

Das Verbot von Gewalt, Diskriminierung und unangemessenem Verhalten gilt auch gegenüber Erwachsenen.

20. Vertraulichkeit

Informationen über Kinder, Jugendliche und Familien sind vertraulich zu behandeln.

Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, oder wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit endet nicht automatisch mit dem Ende der Tätigkeit für den Verein, soweit entsprechende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen fortbestehen.

Bei möglicher Gefährdung des Kindeswohls dürfen erforderliche Informationen an zuständige Personen, Fachstellen oder Behörden weitergegeben werden, soweit dies gesetzlich zulässig oder geboten ist.

21. Schutz vor Nachteilen bei Meldungen

Personen, die in gutem Glauben eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen oder einen Regelverstoss melden, dürfen deswegen nicht benachteiligt, eingeschüchtert oder sonstigen negativen Folgen ausgesetzt werden.

Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die sich mit ihrem Anliegen an eine erwachsene Vertrauensperson wenden.

22. Strafregisterauszüge

1. Personen, die im Namen des Vereins Nebenlicht regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder im Rahmen der Vereinstätigkeit anderweitig regelmässig mit ihnen in Kontakt kommen, sind verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen aktuellen Sonderprivatauszug vorzulegen.

2. Der Verein stellt die für die Bestellung des Auszugs erforderliche Bestätigung aus. Die betreffende Person bestellt den Sonderprivatauszug selbst und legt ihn dem Verein vor.

3. Der Vorstand kann im Rahmen des Kinderschutzkonzepts zusätzlich einen aktuellen Privatauszug verlangen. Dabei werden die Art der Tätigkeit, der Umfang des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen sowie die anwendbaren rechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

4. Der Sonderprivatauszug ist in angemessenen Abständen erneut vorzulegen. Es wird eine Aktualisierung alle drei Jahre festgelegt. Bei konkreten Anhaltspunkten für ein mögliches Risiko kann der Vorstand eine frühere erneute Prüfung veranlassen.

5. Wer die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, darf keine Tätigkeit aufnehmen, die regelmässigen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen beinhaltet.

6. Auszüge und die damit verbundenen Personendaten werden vertraulich behandelt, ausschliesslich zum Zweck des Kinderschutzes verwendet und nicht länger aufbewahrt, als dies erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Zugang ist auf die dazu befugten Personen beschränkt.

23. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement bildet einen Bestandteil der internen Regelungen des Vereins.

Alle Personen, die im Rahmen des Vereins regelmässig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden über die für ihre Tätigkeit relevanten Bestimmungen dieses Reglements informiert.

Das Reglement kann vom Vorstand geändert werden, soweit dies mit den Statuten und den gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Reglement und zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts gehen die gesetzlichen Bestimmungen vor.

Genehmigt durch den Vorstand am: 02.11.2026

Version: 01